

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 109/10 B

L 6 U 18/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 23 U 105/02 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, welcher Verfahrensmangel konkret geltend gemacht wird. Soweit der Kläger eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung rügen sollte (§ 103 SGG), fehlt es ua an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweis-antrags, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und auf-gezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6). Soweit er eine Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber einem Sachverständigen rügen sollte, geht aus dem Beschwerdevorbringen bereits nicht hervor, dass er die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig vor der mündlichen Ver-handlung mitgeteilt hätte (vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

